

**Entscheidungen Nr. 11930 (V) und Nr. 11931 (V) vom 11.5.2015
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.5.2015**

von Amts wegen auf Anregung von:

Hauptzollamt Ulm
Schillerstraße 1/1
89077 Ulm

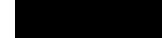
Az.: StrL 684/2015 – F210201

Verfahrensbeteiligte:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 30.01.2015 eingegangene Indizierungsanregung am 11.5.2015
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:



Kunst:



einstimmig beschlossen:

Die DVDs
„**Snuff 102**“ sowie
„**Snuff 102 – Limited Edition**“
Massacre Video,
Davisburg, USA

werden in **Teil B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die DVDs „Snuff 102“ und „Snuff 102 – Limited Edition“ sind dem Inhalt nach wesensgleich. Sie unterscheiden sich nur durch ihre äußere Hülle und einen beigefügten Sticker und ein Poster in der „Limited Edition“ Ausgabe. Die DVDs werden von dem Label Massacre Video, Davisburg/USA, vertrieben und enthalten jeweils zwei CDs.

Die Laufzeit der ersten CD, die den Hauptfilm in spanischer Sprache beinhaltet, beträgt ca. 100 Minuten und kann auch wahlweise mit englischem Untertitel und/oder Kommentierung des Regisseurs angesehen werden.

Die zweite CD enthält Special Features:

- Interviews (Director, Victim 100, Victim 101, Victim 102, Masked Killer, Film Critic)
- Bits and pieces behind the scenes
- Deleted scenes
- Stills Gallery
- Trailers (555, Black Devil Doll From Hell, Orozco The Embalmer, Junk Films)
- Special Thanks

Die DVDs wurden der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Vergabe einer Alterskennzeichnung vorgelegt.

Vorliegend handelt es sich um einen Film aus dem Genre Snuff. Es geht um eine junge Journalistin, die Recherchen zu Snuff-Filmen durchführt, bis sie selbst mit anderen Frauen Opfer eines sadistischen Mörders wird, was dieser filmt. In zahlreichen Szenen werden die Darstellerinnen geknebelt, geschlagen, auf diverse Weise malträtiert, vergewaltigt und getötet. Die Gewaltfolgen und die angsterfüllten Gesichter der Opfer werden wiederholt mittels Nahaufnahme dargestellt. Der Film enthält zusätzlich Realaufnahmen, die zwischen den fiktiven Filmszenen auftauchen und als reale Szenen erkennbar sind.

Der auf den DVDs enthaltene Film beginnt mit dem Hinweis:

“Warning: The torture scenes documented in the film are real. Caution is recommended for sensitive viewers.”

Es folgen sodann diverse Realaufnahmen:

Minute 00:42: Ein kleiner Affe wird misshandelt

Minute 07:17: Einem lebendem Schwein wird die Kehle aufgeschnitten, es quiekt und verblutet

ab Minute 29:03: Die Sequenz zeigt eine Internetrecherche der Protagonistin, in der u.a. folgende Einblendungen gemacht werden:

- Ein Finger wird mit einem Messer abgehackt
- Nahaufnahmen von geöffneten Schädeldecken von Leichen
- Einer Frau wird ihre eine Brust mit einem Hammer und zwei Nägeln an ein Brett fixiert
- Aufnahme von einem Gehängten
- gespaltene blutige Zunge
- Eine Person steckt sich einen Finger in den Hals und erbricht sich auf jemanden oder etwas
- Ein Mann wird mit einer Machete hingerichtet.

ab Minute 81:01: Die Protagonistin schaut sich ein Buch an und sieht u.a. folgende Bilder:

- Eine sich im Verwesungsprozess befindliche nackte Männerleiche
- verstümmelte Leiche
- Eine fast abgetrennte Hand

Mit am 30.1.2015 bei der Bundesprüfstelle eingegangenem Schreiben regt das Hauptzollamt Ulm die Indizierung der DVDs wegen des Verdachts einer Jugendgefährdung an.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVDs Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVDs in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVDs „Snuff 102“ sowie „Snuff 102 – Limited Edition“, Massacre Video, Davisburg/USA, waren wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzige bewährte Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgebündet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermauert wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und

somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Real- und Fiktivszenen, die Gewalthandlungen, Gewaltfolgen und brutale Tötungen ausführlich und detailliert darstellen. Eine kritische Intention der präsentierten Gewalt ist hierbei nicht zu erkennen. Die Gewaltszenen erscheinen vollkommen selbstzweckhaft und prägen eindeutig das Geschehen des Films. Das Gremium verweist diesbezüglich auf folgende Szenen:

- ab Minute 00:42: Ein kleiner Affe wird misshandelt und gequält.
- ab Minute 07:17: Einem lebendem Schwein wird die Kehle aufgeschnitten, es quiekt und verblutet (evtl. Schächtung).
- ab Minute 29:03: Die Sequenz zeigt eine Internetrecherche der Protagonistin, in der u.a. folgende Einblendungen gemacht werden:
 - Ein Finger wird mit einem Messer abgehackt
 - Nahaufnahmen von geöffneten Schädeldecken von Leichen
 - Einer Frau wird ihre eine Brust mit einem Hammer und zwei Nägeln an ein Brett fixiert
 - Aufnahme von einem Gehängten
 - gespaltene blutige Zunge
 - Eine Person steckt sich einen Finger in den Hals und erbricht sich auf jemanden oder etwas
 - Ein Mann wird mit einer Machete hingerichtet
- ab Minute 37:28: Der Täter schlägt die gefesselte schwangere Frau mehrmals mit der Faust ins Gesicht, bis sie stark blutend bewusstlos wird.
- ab Minute 39:40: Der Täter zieht einer Frau eine schwarze Plastiktüte über den Kopf und schneidet ihr mit einer Heckenschere mehrere Finger ab.
- ab Minute 44:09: Der Täter tritt einer seiner Opfer mehrmals auf den Kopf. Anschließend tritt er der schwangeren Frau so fest in den Bauch, dass ihr Fruchtwasser ausläuft.
- ab Minute 55:20: Der Täter sticht mit einem Messer in die Vagina. Die Ausführung wird akustisch untermauert.
- ab Minute 56:20: Der Täter steckt einem Opfer ein Messer in den Mund und fängt an die Klinge zu drehen.
- ab Minute 61:50: Der Täter schlägt einer Frau fest auf den Kopf. Sie bricht auf dem Boden zusammen.
- ab Minute 66:35: Der Täter entnimmt einem seiner Opfer ein Auge.
- ab Minute 69:18: Der Täter schlägt einer Frau die Zähne mit einem Hammer aus.
- ab Minute 71:30: Der Täter vergewaltigt die Frau.
- ab Minute 74:00: Der Täter uriniert nach vollendeter Vergewaltigung auf den Oberkörper der Frau und holt eine Säge hervor. Man sieht Sägebewegungen und hört Sägegeräusche.
- ab Minute 77:27: (Nahaufnahme) Der halb zersägte Arm wird gezeigt und anschließend wird der Kopf der Frau abgesägt. Die noch lebende andere Frau muss alles mitansehen.
- ab Minute 81:0: Die Protagonistin schaut sich ein Buch an und sieht u.a. folgende Bilder:
 - Eine sich im Verwesungsprozess befindende nackte Männerleiche
 - Eine verstümmelte Unfall- oder Gewaltfolgenleiche
 - Eine fast abgetrennte Hand
- ab Minute 85:00: Die Leiche der schwangeren Frau liegt in einer Badewanne. Die Gedärme quellen aus ihrem

Unterleib heraus.

ab Minute 86:00: Der Täter schlägt der toten Frau mit einem Hammer mehrmals auf den Kopf.
ab Minute 94:00: Ein Opfer konnte flüchten und erschlägt den Täter mit einem Stein.

Die Art und Weise, in der vorliegend in ständiger Reihenfolge die Tötung bzw. Verletzung von Menschen präsentiert wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten und -folgen sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Die in dem Film immer wieder lang und aufdringlich ausgespielten Präsentationen von Tötungen und Gewaltopfern tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Zudem wird die sexuelle Erregung des maskierten Täters, der sich an dem Schmerz der schreienden Opfer weidet, betont. Es werden hier Verhaltensweisen propagiert, die gegen jegliche Form der sexuellen Selbstbestimmung verstößen und durch Vorschriften des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt sind. Derartige Darstellungen bergen nach Auffassung des Gremiums die große Gefahr, dass männliche Jugendliche das Vorurteil, Frauen wünschten sich insgeheim die Anwendung von Gewalt bei sexuellen Handlungen und ihr eventueller, nur vorgeblicher Widerstand hiergegen dürfe jederzeit ignoriert werden, in ihr eigenes Weltbild übernehmen.

Darstellungen dieser Art führen auch dazu, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Frauen noch weniger in Frage stellen oder sogar in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Derartige aus Sicht des Jugendschutzes äußerst problematischen Gewaltdarstellungen und -schilderungen sind der Bundesprüfstelle auch aus zahlreichen jüngeren Verfahren zu Tonträgern mit deutscher Rapmusik bekannt, in denen die Liedtexte ebenfalls den Eindruck erwecken, Frauen hätten jederzeit zur sexuellen Befriedigung des Mannes zur Verfügung zu stehen, notfalls auch gegen ihren Willen.

Auf der anderen Seite werden jugendliche Zuschauerinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr – weiter – hinnehmen.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erosionierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erosivierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Nach Auffassung des Gremiums erfüllt der Film aufgrund der genannten Realzonen den Tatbestand der schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG, weil er Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in

einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt und tatsächliche Geschehen wieder gibt, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus auch eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG gegeben, da der Film besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in dem Film zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als seien das Schmerzzufügen und das Sich-Weiden an dem Leiden anderer Menschen akzeptierte Verhaltensweisen. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt der DVDs ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden vorliegend zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1, 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Das Gremium sieht hinsichtlich des Inhalts von diversen Szenen, in denen Menschen getötet werden oder in denen ihnen Körperteile wie Arme oder Finger abgetrennt werden, die Tatbestandsmerkmale des § 131 StGB als verwirklicht an, da dieser Inhalt ausschließlich dem Zweck dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Leiden der Opfer wird zumeist in Wiederholung, Zeitlupe und fast immer in Großaufnahme präsentiert. Aufgrund des Fehlens jeglicher Art von Rahmenhandlung stellen sich die DVDs als zusammenhanglose Aneinanderreihungen expliziter Gewalthandlungen dar. Die Opfer erscheinen hierbei vollkommen beliebig und entmenschlicht.

Damit ist auch eine schwere Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB gegeben.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in

denen Gewalthandlungen und ihre Folgen selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt. Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Es handelt sich um einen fiktiven Snuff-Film, in den mehrere reale Bilder und Filmausschnitte eingefügt wurden (u.a. Tierquälerei, Hinrichtung, Aufnahmen von Unfall- oder Gewaltopferleichen), die nach Aussage des Klappentextes nur das Ziel haben zu schockieren: „*Mariano Peraltas controversial argentinian gore film has been deemed one of the sickest and most depraved films ever made. What are the limits of screen violence? Is it moral to keep watching? You be the judge.*“

Zu dem Film finden sich vereinzelte Rezensionen, in denen der Film auch von „Snuff-Fans“ als extrem brutal und verstörend bezeichnet wird.

Beispielhaft sei auf folgenden Auszug aus einer Online-Rezension von „hexagramme“ auf <http://www.imdb.com/title/tt0984118/reviews?start=0> verwiesen:

„*Snuff 102 is, without any doubt, the most authentic and mind shattering "faux" snuff film I have ever seen. The scenes of violence, from the very beginning, displays a deeply disturbing level of carnage, meaninglessness and authenticity. A perfect balance between not showing us absolutely everything (partly because of the darkness/extremely grainy visuals made by the cheap digital cameras) but showing far more than the majority of us viewers would ever want to see on film.*“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich insgesamt feststellen, dass der Film nur darauf abzielt, eine Aneinanderreichung äußerst brutaler Aufnahmen zu zeigen. Auch den Rezensionen ist zu entnehmen, dass dem Film kein großer künstlerischer Wert zugebilligt wird. Das Gremium stufte den Kunstgehalt des Films daher als eher gering ein. Die Intensität, mit der in dem Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Die Bundesprüfstelle sieht in den dargebotenen Gewaltdarstellungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Menschen herabgesetzt und desensibilisiert werden. Die inhaltliche Gemeinsamkeit der Szenen besteht ausschließlich in der erfolgten oder erfolgenden, mehr oder weniger spektakulär inszenierten Gewalteinwirkung auf Menschen. Andere Gründe für die Szenenauswahl sind nicht erkennbar, insbesondere keine politischen oder filmkünstlerischen Aussagen.

Jugendmedienschutz muss die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen, verantwortlich reagieren und damit

umgehen können. Im Rahmen des Lernprozesses kann diese Fähigkeit jedoch nur durch Begleitung gewährleistet werden, die potentiell jugendgefährdende Inhalte auch kritisch beleuchtet. Die DVDs leisten aufgrund ihrer Gestaltung gerade das Gegenteil einer solchen kritischen Begleitung. Nach Ansicht des Gremiums hatte eine Indizierung daher unbedingt zu erfolgen. Dem Jugendschutz ist daher der Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVDs aus.

Der Inhalt des Films ist (schwer) jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm (§ 131 StGB). Die DVDs waren daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren

zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]